

Investitionsbeitrag an das Kloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Botschaft und Entwurf des Regierungsrates
an den Kantonsrat von Solothurn
vom 20. September 2022, RRB Nr. 2022/1442

Zuständiges Departement

Departement für Bildung und Kultur

Vorberatende Kommissionen

Bildungs- und Kulturkommission
Finanzkommission

Inhaltsverzeichnis

Kurzfassung	3
1. Ausgangslage.....	5
2. Erwägungen	5
2.1 Projekt «Aufbruch ins Weite – Mariastein 2025»	5
2.2 Bedeutung des Klosters Mariastein und des Klosterplatzes für den Kanton Solothurn...	5
2.3 Künftige Ausgestaltung des Klosterplatzes: Projekt «Maria im Stein».....	8
2.4 Fazit	13
3. Auswirkungen.....	13
3.1 Folgen für die Gemeinden.....	15
3.2 Wirtschaftlichkeit.....	15
4. Rechtliches	15
5. Antrag.....	16
6. Beschlussentwurf	17

Kurzfassung

Der Kantonsrat hat am 11. Mai 2021 (KRB Nr. A 0074/2020) den fraktionsübergreifenden Auftrag «Kloster Mariastein» wie folgt für erheblich erklärt: «Der Regierungsrat wird gebeten, zu prüfen, ob aufgrund der spirituellen, denkmalpflegerischen, historischen, touristischen und gesellschaftlichen Bedeutung und Relevanz von Mariastein eine Unterstützung des Kantons Solothurn ermöglicht werden kann. Insbesondere soll geprüft werden, ob dies im Zusammenhang mit der geplanten Neugestaltung des Klosterplatzes als Begegnungsort für den Tourismus und für die Wallfahrt möglich ist und ob allfällige Bedingungen daran zu knüpfen wären».

Die Klostersgemeinschaft der Benediktiner von Mariastein hat im Jahr 2015 das Projekt «Aufbruch ins Weite – Mariastein 2025» lanciert. Das Kloster rechnet mit Gesamtkosten für die Realisierung des Projekts in der Höhe von rund 25 Mio. Franken. Das Projekt bezweckt die künftige Ausrichtung und Sicherstellung des Wallfahrtsortes Mariastein mit der Reorganisation und baulichen Umgestaltung der Klosterbibliothek, der Neuausrichtung der Wallfahrt, der Instandstellung und Umnutzung von klostereigenen Liegenschaften sowie der Neugestaltung des Klosterplatzes.

Auf der Grundlage einer Analyse der Nutzerbedürfnisse, der Infrastruktur und des Bedarfs an Raumkapazitäten haben das Kloster und die Gemeinde Metzerlen-Mariastein gemeinsam ein öffentliches Vergabeverfahren für die Erarbeitung eines Studienauftrages durchgeführt. Vier Teams entwickelten auf der Grundlage des von der Firma «Kontextplan» erarbeiteten Studienauftrags ein Studienprojekt. Am 9. Dezember 2020 entschied sich die Jury für den von der Landschaftsarchitektin Ludivine Gragy und den Architektinnen Katharina Ehrenklaus und Julia Hemmerling entwickelten Entwurf «Maria im Stein – Der Klosterplatz als Gastgeber».

Im Vordergrund steht die komplette Neu- und Umgestaltung des bisherigen Platzes zu einem Ort mit einer eigenen Identität. Der weitgehend rechteckige Klosterplatz mit einer Länge von ca. 140 m und einer Breite von ca. 20 m weist den Weg zur Klosterkirche. Er wird in fünf Themenbereiche (Stationen) gegliedert. Diese werden räumlich ausgestaltet und mit symbolträchtigen Elementen versehen. Der Stein ist dabei das Leitmotiv. Der Platz soll flexibel und für alle nutzbar sein. Er soll als lebendiger Ort unverhoffte Begegnungen ermöglichen. Er soll zudem für kulturelle Veranstaltungen genutzt werden können. Dies wird durch aus dem Boden herausragende Steine, festintegrierte Mauerbänke und mobile Stühle gefördert. Es werden neue Zonen zum Verweilen, Nachdenken, Ausruhen und Verpflegen geschaffen. Trinkwasserbrunnen, Sitzmöglichkeiten und eine dezente Platzbeleuchtung ergänzen die baulichen Massnahmen. Die Anforderungen hinsichtlich einer barrierefreien Nutzung werden gewahrt. Die Pflanz- und Pflegestrategie beinhaltet Massnahmen zur Förderung einer hohen Biodiversität. Besonderen Wert wird auf eine nachhaltige und ressourcenschonende Umsetzung, u.a. mit der Verwendung natürlicher Materialien wie Stampflehm, gelegt.

Die Kosten für die Neugestaltung des Klosterplatzes belaufen sich auf 6,2 Mio. Franken. Davon betragen die Baukosten (BKP 1-4) 4,75 Mio. Franken und die Honorar- und Nebenkosten (BKP 6) 1,45 Mio. Franken. Aufgrund der Bedeutung des Klosters soll ein finanzieller Beitrag an die Baukosten (BKP 1-4) von maximal 2,375 Mio. Franken bzw. 50 % der Baukosten (inkl. MwSt.), verteilt auf die Jahre 2024–2027, ausgerichtet werden. Wenn die Baukosten mehr als 10 % tiefer ausfallen als geschätzt, reduziert sich der Beitrag des Kantons entsprechend. Die Grundlage bildet die Schlussrechnung. Für den finanziellen Beitrag des Kantons wird ein Verpflichtungskredit beantragt.

Gemäss Handbuch HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden) beträgt die Amortisationszeit für Plätze 40 Jahre. Das bedeutet, dass jährlich 2,5 % des Wertes

abgeschrieben werden beziehungsweise der Wert reduziert sich jährlich um 2,5 %. Sollte der Platz einst nicht mehr öffentlich sein, hat die Klostersgemeinschaft – oder bei einem Wechsel der Konzessionärin deren Rechtsnachfolgerin – den Beitrag des Kantons zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung reduziert sich jährlich um 2,5 %. Der Betrag berechnet sich ab dem Zeitpunkt, in dem der Platz nicht mehr öffentlich ist. Der dannzumalige Wert muss innert eines Jahres dem Kanton zurückerstattet werden. Eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Kloster Mariastein muss vor Auszahlung des ersten Beitrages des Kantons, von beiden Parteien unterzeichnet, vorliegen.

Sollte die Konzessionärin wechseln, verpflichtet sich die Klostersgemeinschaft, vorgängig mit dem Kanton Kontakt aufzunehmen, um allfällige vertragliche Aspekte zu regeln, welche die Rückzahlung der finanziellen Beteiligung des Kantons an den Baukosten betreffen.

Der Kantonsrat ist für die Bewilligung des Verpflichtungskredites in der Höhe von 2,375 Mio. Franken zuständig.

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen nachfolgend Botschaft und Entwurf für einen Investitionsbeitrag an das Kloster Mariastein in Metzleren-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites.

1. Ausgangslage

Der Kantonsrat hat am 11. Mai 2021 (KRB Nr. A 0074/2020) den fraktionsübergreifenden Auftrag «Kloster Mariastein» für erheblich erklärt und uns einen Prüfauftrag erteilt. Wir kommen diesem Prüfauftrag hiermit nach.

2. Erwägungen

2.1 Projekt «Aufbruch ins Weite – Mariastein 2025»

Die Klostersgemeinschaft der Benediktiner von Mariastein hat im Jahr 2015 das Projekt «Aufbruch ins Weite – Mariastein 2025» lanciert. Es bezweckt die künftige Ausrichtung und Sicherstellung des Wallfahrtsortes Mariastein. Dazu gehören die Reorganisation und bauliche Umgestaltung der Klosterbibliothek für rund sechs Millionen Franken, die Sicherung der Pilgerstätte von Mariastein, die Neuausrichtung der Wallfahrt, die Instandstellung und Umnutzung von klostereigenen Liegenschaften, die Sicherstellung von Angeboten in den Bereichen geistlich-religiöse Bildung und Kultur, Gesundheit und Freizeit und Gastronomie sowie die Neugestaltung des Klosterplatzes. Zudem werden die Benediktiner von Mariastein ein neues Trägerschaftsmodell einführen, um das Kloster, den Ort und die Wallfahrt für die Zeit zu sichern, in der vielleicht einmal keine Mönche mehr im Kloster wohnen werden. Das Kloster rechnet mit Gesamtkosten für die Realisierung des Projekts in der Höhe von 25 Mio. Franken.

2.2 Bedeutung des Klosters Mariastein und des Klosterplatzes für den Kanton Solothurn

Die Bedeutung von Mariastein, nicht nur als religiöser, sondern insbesondere auch als kultureller Ort, ist allgemein anerkannt. Das Benediktinerkloster Mariastein ist im Schweizerischen Inventar der Kulturgüter von nationaler und regionaler Bedeutung aufgeführt. Die Wallfahrt ist zudem Teil des Inventars der lebendigen Traditionen gemäss Artikel 12 des Übereinkommens der UNESCO zur Bewahrung des immateriellen Kulturerbes vom 17. Oktober 2003 (SR 0.440.6, für die Schweiz am 16.10.2008 in Kraft getreten).

Das Gesamtbild von Mariastein ist mit dem Ensemble an Gebäuden rund um den Klosterplatz einmalig. Dazu zählen die ehemalige Pilgerherberge aus dem Jahre 1654 (das heutige Klosterhotel Kreuz), der Bauernhof von 1663 und das Hotel zur Post mit den Grundmauern aus dem Jahre 1665. Schliesslich gehört die alte Schmiede dazu, die um 1700 gebaut wurde. Sie wird heute vom Kanton Solothurn gemietet und dient als Polizeistation. Die alten Teile der Klosteranlage (Felsengrotte) gehen in die zweite Hälfte des 15. Jahrhunderts zurück, Kirche und Konventgebäude wurden Mitte des 17. Jahrhunderts gebaut. Mehrere Gebäude stehen unter Denkmalschutz.

Mit einem eigenen Bildungsangebot und mit kulturellen Veranstaltungen (Musik, Lesungen) sowie dem Klosterhotel Kreuz, das als Veranstaltungsort für Meetings, Seminare und Anlässe dient, trägt Mariastein zum Gemeinwohl sowie zur Wertschöpfung im Schwarzbubenland und in der Grenzregion unseres Kantons bei.

Der Klosterplatz hat eine grosse Ausstrahlung für die ganze Nordwestschweiz und besitzt eine regionalpolitische und touristische sowie auch eine soziale, kulturelle und integrative Bedeutung. Der Klosterplatz ist mit seiner Grösse von ca. 7'000 m² dreimal so gross wie der Bundesplatz in Bern und somit einer der grössten Plätze des Kantons Solothurn, ja sogar der Nordwestschweiz.

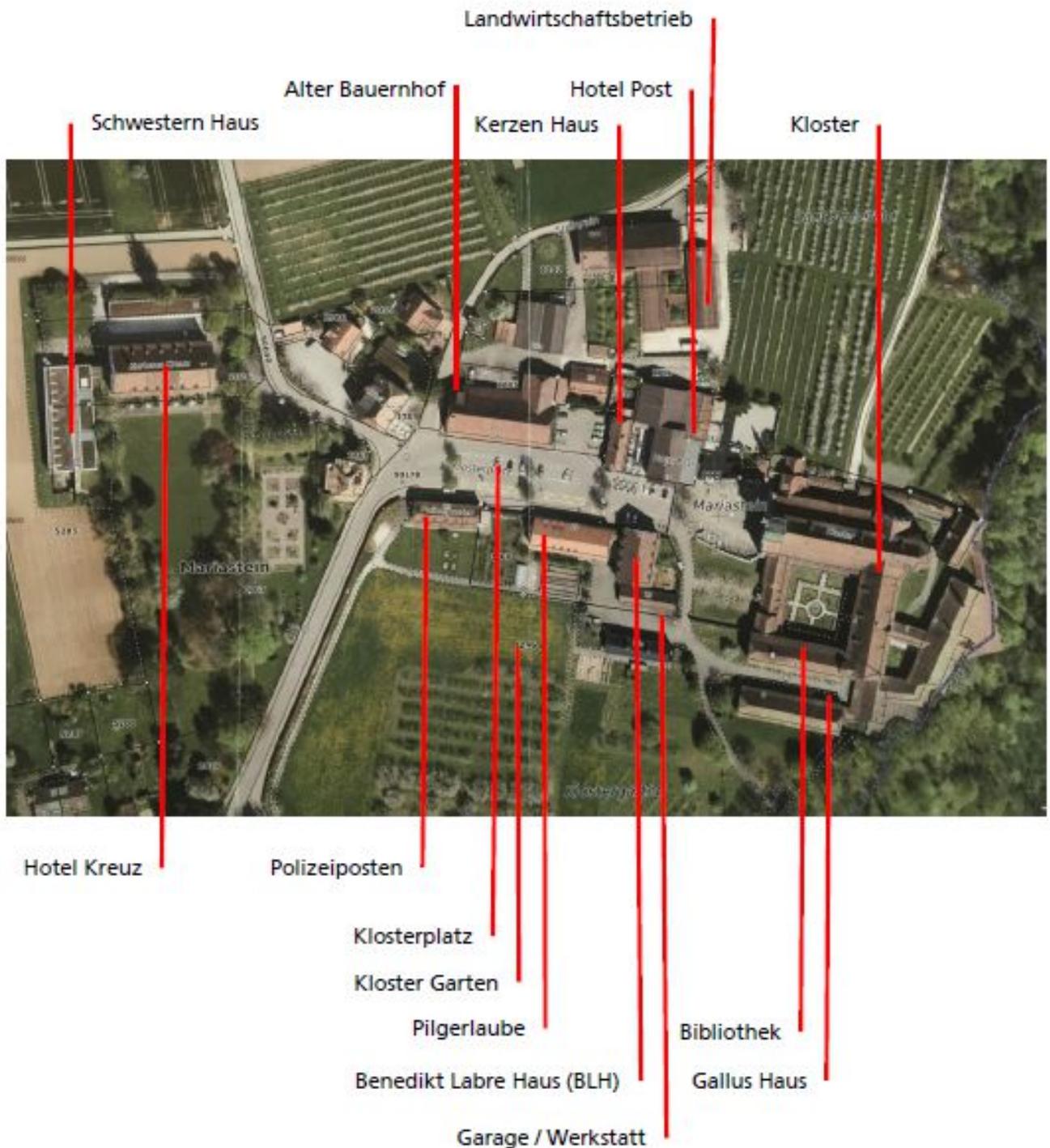


Abbildung 1: Situationsplan

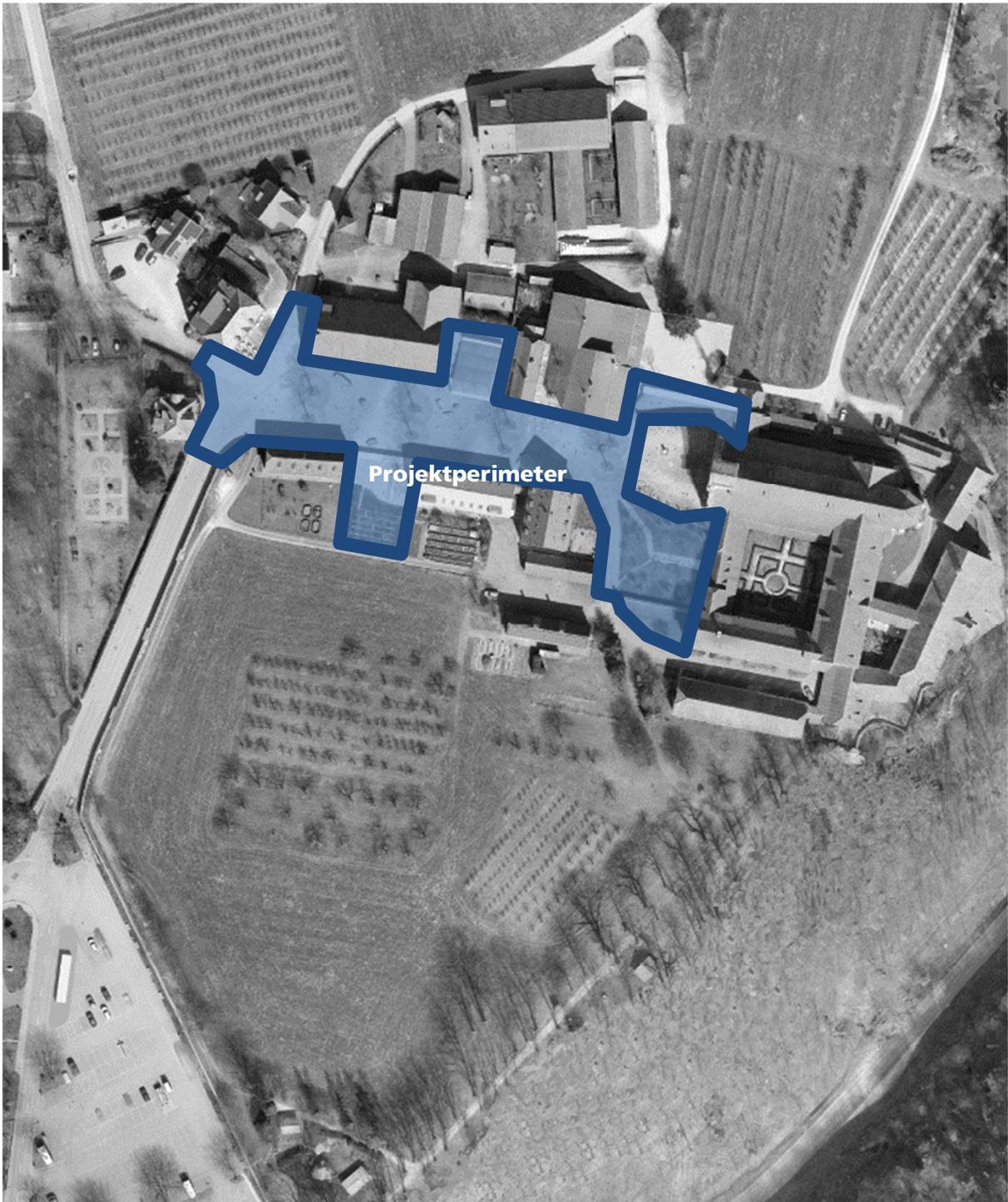


Abbildung 2: Projektperimeter

Für den Grossraum Basel und für die Grenzregion ist der Klosterplatz zu einem bedeutenden Begegnungsort geworden. Zwischen Juli 2017 und Ende Oktober 2018 haben rund 200'000 Personen den Wallfahrtsort besucht. Davon stammen 54 % aus der Schweiz (exkl. Kanton Solothurn, insbesondere aus den Kantonen Baselland, Baselstadt, Jura, Aargau, Bern und Zürich), 27 % aus dem Kanton Solothurn (hiervon 21 % aus dem Schwarzbubenland), 10 % aus Frankreich und 6 % aus Deutschland.

Dem Klosterplatz kommt eine identitätsstiftende Wirkung für die Menschen des hinteren Leimentals, des Schwarzbubenlandes, der Grenzregion Baselstadt, Baselland, Solothurn, Jura, Aargau (Fricktal), Elsass und Markgräflerland (Baden-Württemberg) zu. Er ist zudem ein Platz der Begegnung sowie der Integration für verschiedene Kulturen und Sprachen. Viele Gemeinschaften mit einem Migrationshintergrund reisen regelmässig nach Mariastein, um hier mit ihren Familien ihre religiösen Feste zu feiern. Sie stammen ursprünglich aus Albanien, Sri Lanka, Südinien, Portugal, Kroatien, der Slowakei und Italien. Der Platz leistet im Weiteren einen Dienst für den Tourismus. Von hier aus unternehmen viele Touristen ihre Ausflüge – zu Fuss oder mit dem Velo – in das sehr beliebte Naherholungsgebiet. Und zudem weist er schliesslich den Weg zur Wallfahrtskirche. Der Klosterplatz ist ein bedeutender Ort des Kultur- und des Pilgertourismus.

Der Kanton Solothurn hat im Jahr 2006 den Klosterplatz der Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein zu Eigentum übertragen. In Erfüllung einer kantonsrätlichen Vorgabe, wonach Kantonsstrassen, die nicht als eigentliche Verbindungsstrassen von Dorf zu Dorf führen, den Einwohnergemeinden abzutreten waren, stimmte der Regierungsrat am 30. August 2005 (RRB Nr. 2005/1813) u.a. der Abtretung des Klosterplatzes Mariastein an die Gemeinde Metzerlen-Mariastein zu. Der Kanton Solothurn entrichtete der Einwohnergemeinde damals an die Instandstellung des Klosterplatzes eine Pauschalentschädigung von 200'000 Franken (80'000 Franken im Jahr 2005 und 120'000 Franken im Jahr 2006). Am 12. Dezember 2005 (RRB Nr. 2005/2573) beschloss der Regierungsrat den Schenkungsvertrag und dessen Eintragung ins Grundbuch.

Die Einwohnergemeinde Metzerlen-Mariastein richtete den Platz für verkehrsaufkommende Infrastrukturzwecke funktional her und bewirtschaftet den Klosterplatz bis heute als Parkplatz. An Wochenenden sind die rund 40 Parkplätze vollständig belegt: Ein dichtes Gedränge von Passanten, Einwohnerinnen und Einwohnern der Nachbargemeinden, Pilgerinnen und Pilgern, Menschen im Rollstuhl oder mit Rollator, Familien mit Kindern, Velofahrerinnen und Velofahrern sowie Motorradfahrerinnen und Motorradfahrern nimmt den Platz in Beschlag. Mehrere Postautos halten auf dem Platz an. Dies führt zu gefährlichen Verkehrssituationen.

2.3 Künftige Ausgestaltung des Klosterplatzes: Projekt «Maria im Stein»

Unter Einbezug verschiedenster Nutzergruppen wurde die Ausrichtung der künftigen Nutzung des Klosterplatzes erarbeitet. Die Attraktivität des Platzes muss für Fussgängerinnen und Fussgänger gesteigert werden. In Zukunft soll der Klosterplatz von Mariastein die Menschen einladen, sich länger im Raum Mariastein aufzuhalten und so auch zur Steigerung der Wertschöpfung beizutragen.

Damit der Platz zu einem gefahrenfrei nutzbaren Ort der Begegnung, der Integration und des Verweilens werden kann, braucht es eine Entflechtung des Verkehrs und den Schutz vor Verkehr und Unfällen. Es sind Sitzgelegenheiten zu schaffen, Witterungsvorkehrungen zu treffen, Bepflanzung und Beleuchtung sowie Wasser als Gestaltungselement anzubringen. Im Weiteren sind sanitäre Einrichtungen erforderlich. Schliesslich ist eine entsprechende Signaletik notwendig.

Auf der Grundlage einer Analyse der Nutzerbedürfnisse, der Infrastruktur und des Bedarfs an Raumkapazitäten haben das Kloster und die Gemeinde Metzerlen-Mariastein gemeinsam ein öffentliches Vergabeverfahren für die Erarbeitung eines Studienauftrages durchgeführt. Die

Firma Kontextplan erarbeitete in der Folge einen detaillierten Studienauftrag. Vier Teams entwickelten den Studienauftrag zu einem Studienprojekt. Eine Jury aus Vertretern des Denkmalschutzes (u.a. der kantonalen Denkmalpflege), des Klosters, der Gemeinde und weiteren entschied sich am 9. Dezember 2020 für den von der Landschaftsarchitektin Ludivine Gragy und den Architektinnen Katharina Ehrenklau und Julia Hemmerling entwickelten Entwurf «Maria im Stein – Der Klosterplatz als Gastgeber».

Im Vordergrund steht die komplette Neu- und Umgestaltung des bisherigen Platzes zu einem Platz mit einer eigenen Identität. Der Stein ist bei der gesamten Platzgestaltung das Leitmotiv. Mit seiner besonderen Bedeutung für den Ort verweist er oberirdisch auf die im Fels verborgene Gnadenkapelle. Der weitgehend rechteckige Klosterplatz mit einer Länge von ca. 140 m und einer Breite von ca. 20 m bereitet den Weg zur Klosterkirche. Er wird in fünf Themenbereiche (Stationen) gegliedert (siehe Abbildung 3). Die Themen vom Platzeintritt bis zur Kirche sind «profane Schwelle», «Erde» mit Zugang zum Picknickplatz, «Himmel» mit Zugang zum Pilgerforum, «Himmel auf Erden» und «sakrale Schwelle». Die Bereiche werden räumlich ausgestaltet und mit symbolträchtigen Elementen (Leitfiguren aus Jura-Kalkstein) versehen. Diese dienen der Orientierung (Tafel mit Übersichtsmodell), der Erfrischung (Trinkwasserbrunnen), dem Verweilen und der Einkehr (Sitzsteine und Wasserspiegel). Es werden verschieden wasserdurchlässige Pflastersteine und grössere Steine, die Akzente setzen, als Bodenbelag verwendet.

Acht Linden begleiten die Besuchenden auf dem Weg zur Kirche und spenden Schatten. Eine Pflanz- und Pflegestrategie sieht die Neupflanzung weiterer Gehölzsorten, den Ersatz von Rasenflächen durch Wiesen sowie Schutzräume für Insekten vor, damit sich eine hohe Biodiversität entwickeln kann. Es sollen nur natürliche Materialien, unter anderem Stampflehm, verwendet werden. Es wird besonderen Wert auf eine ressourcenschonende Umsetzung gelegt.

Der Platz soll dynamisch und vielseitig nutzbar sein. Er soll als lebendiger Ort unverhoffte Begegnungen und Spontaneität ermöglichen. Dies wird durch aus dem Boden herausragende Steine, festintegrierte Mauerbänke und mobile Stühle gefördert. Die Anforderungen hinsichtlich einer barrierefreien Nutzung werden gewahrt. Insbesondere das neue Pilgerforum bietet Raum für unterschiedliche kulturelle Veranstaltungen wie Lesungen, Konzerte und Theater. Eine dezente Platzbeleuchtung, die eine sichere Nutzung des Platzes in der Dämmerung und in der Nacht gewährleistet, ergänzt die baulichen Massnahmen.



Abbildung 3: Fünf Themenbereiche



Abbildung 4: Angaben zur Nutzung (A-E) und zu Massnahmen (1-7)



Abbildung 5: Grundriss

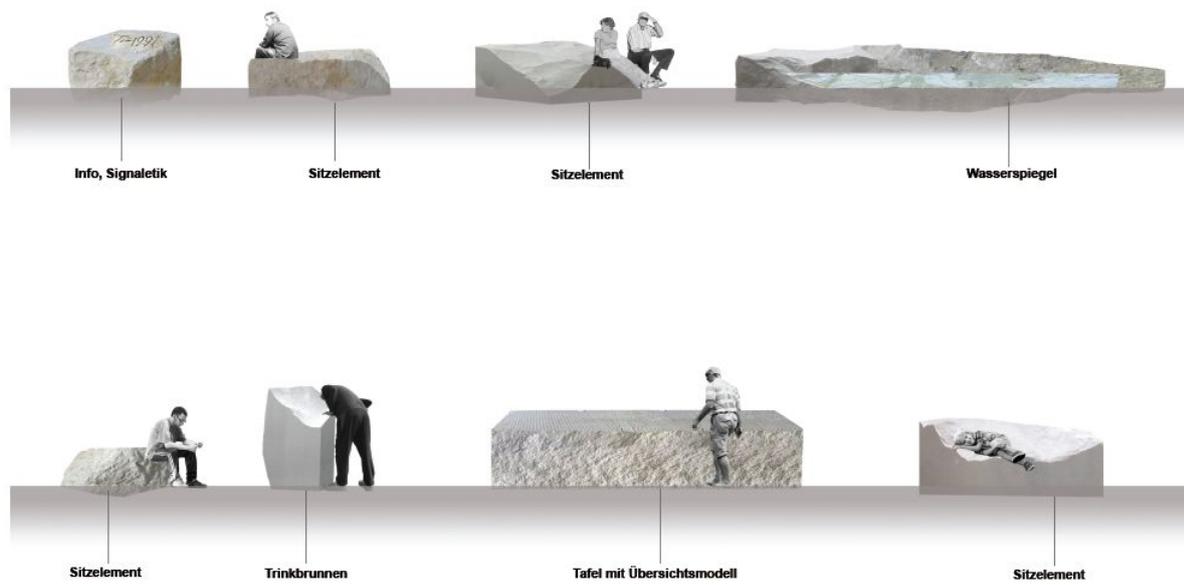


Abbildung 6: Gestaltung - Funktion und Formsprache



Abbildung 7: Pilgerforum (Visualisierung)

Die Gemeinde Metzleren-Mariastein als Eigentümerin des Klosterplatzes wird mit dem Kloster Mariastein einen Konzessionsvertrag betreffend Sondernutzung des Klosterplatzes abschliessen. Ein entsprechender Vertragsentwurf liegt vor.

2.4 Fazit

Dem Kloster Mariastein mit seiner Klosteranlage, dem Klosterplatz und dem gesamten Ensemble an Bauten kommt in verschiedener Hinsicht eine erhebliche Bedeutung für den Kanton Solothurn und die Grenzregion Baselstadt, Baselland, Solothurn, Jura, Aargau (Fricktal), Elsass und Markgräflerland (Baden-Württemberg) zu. Die Neugestaltung des Klosterplatzes ist aus denkmalpflegerischen, historischen, touristischen und gesellschaftlichen Gründen angezeigt. Es ist davon auszugehen, dass aus der Neugestaltung auch eine Wertschöpfungssteigerung resultieren wird.

3. Auswirkungen

Die zu erwartenden Kosten für die Umsetzung des Projekts «Maria im Stein» betragen rund 6,2 Mio. Franken und setzen sich wie folgt zusammen¹⁾ :

Kostenart	Betrag in Fr. MwSt. separat ausgewiesen	Betrag in Fr. inkl. MwSt.
Bauliche Massnahmen (Baukostenplan [BKP] 1-4)	4'402'000 (ohne MwSt.)	4'740'954 (gerundet 4'750'000)
Honorare und Baunebenkosten (BKP 6)	1'329'000 (ohne MwSt.)	1'431'333 (gerundet 1'450'000)
Mehrwertsteuer 7,7 %	441'287	
Gesamtkosten für Neugestaltung Klosterplatz	6'172'287 (gerundet 6,2 Mio.)	6'172'287 (gerundet 6,2 Mio.)

Der Finanzierungsplan gestaltet sich wie folgt:

	Betrag in Franken inkl. MwSt.
Kloster Mariastein	2'875'000
Gemeinden in Nordwestschweiz (Einzugsgebiet des Klosters)	100'000
Stiftungen	500'000
Spenden	300'000
Verein Freunde des Klosters	50'000
Kanton Solothurn	2'375'000
Gesamtkosten für Neugestaltung Klosterplatz	6'200'000

Die Kosten für die Neugestaltung des Klosterplatzes belaufen sich, wie erwähnt, auf 6,2 Mio. Franken. Davon betragen die Baukosten (BKP 1-4) 4,75 Mio. Franken (inkl. MwSt.) und die Honorar- und Nebenkosten (BKP 6) 1,45 Mio. Franken (inkl. MwSt.).

Der Gemeinde Metzleren-Mariastein entstehen im Zuge der Neugestaltung des Klosterplatzes Kosten für Tiefbauarbeiten in der Höhe von schätzungsweise rund 750'000 Franken. Diese Kosten sind in den in der Tabelle aufgeführten Baukosten nicht berücksichtigt.

Aufgrund der Bedeutung des Klosters und seines Klosterplatzes soll ein finanzieller Beitrag des Kantons an die Baukosten (BKP 1–4) von maximal 2,375 Mio. Franken bzw. 50 % der Baukosten

¹⁾ Vgl. Atelier Ehrenklaus Hemmerling GmbH, Ludivine Gragy, Landschaftsarchitektin: Der Klosterplatz als Gastgeber, Annähern Begleiten und Begegnen, Dossier Neugestaltung Klosterplatz Mariastein, Stand Vorprojekt vom 4. Juli 2022, S. 54.

(inkl. MwSt.), verteilt auf die Jahre 2024–2027, ausgerichtet werden. Hierfür wird ein Verpflichtungskredit beantragt.

Der Kantonsbeitrag ist nicht im Integrierten Aufgaben- und Finanzplan 2023–2026 (RRB Nr. 2022/475 vom 29.3.2022) eingestellt.

Gemäss Dossier Neugestaltung Klosterplatz Mariastein (Atelier Ehrenklau Hemmerling GmbH, Ludivine Gragy, Landschaftsarchitektin: Der Klosterplatz als Gastgeber, Annähern Begleiten und Begegnen, Dossier Neugestaltung Klosterplatz Mariastein, Stand Vorprojekt vom 4.7.2022), liegt die Kostengenauigkeit bei $\pm 15\%$, die Reserven sind mit 5% in den Gesamtkosten berücksichtigt. Nicht berücksichtigt sind allfällig notwendige Werkleitungssanierungen.

Die Beitragszusicherung des Kantons Solothurn ist bis 31. Dezember 2027 befristet und ist gültig unter Einhaltung folgender Bedingungen und Auflagen:

- Die Neugestaltung des Klosterplatzes basiert auf der Entscheidungsgrundlage «Atelier Ehrenklau Hemmerling GmbH, Ludivine Gragy, Landschaftsarchitektin: Der Klosterplatz als Gastgeber, Annähern Begleiten und Begegnen, Dossier Neugestaltung Klosterplatz Mariastein, Stand Vorprojekt vom 4. Juli 2022».
- Sollte der Platz einst nicht mehr öffentlich sein, hat die Klostersgemeinschaft – oder bei einem Wechsel der Konzessionärin deren Rechtsnachfolgerin – den Beitrag des Kantons zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung reduziert sich jährlich um $2,5\%$. Der Betrag berechnet sich ab dem Zeitpunkt, in welchem der Platz nicht mehr öffentlich ist. Der dazumalige Wert muss innert eines Jahres dem Kanton zurückerstattet werden. Eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Kloster Mariastein muss vor Auszahlung des ersten Beitrages des Kantons, von beiden Parteien unterzeichnet, vorliegen.
Vor einem Wechsel der Konzessionärin verpflichtet sich die Klostersgemeinschaft, vorgängig mit dem Kanton Kontakt aufzunehmen, um allfällige vertragliche Aspekte, welche die Rückzahlung der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Baukosten betreffen, zu regeln.
- Fallen bei der anstehenden Ausarbeitung des Gesamtprojektes Mehrkosten an, wird der bewilligte Investitionsbeitrag nicht erhöht. Wenn die Baukosten mehr als 10% günstiger ausfallen als geschätzt, reduziert sich der Beitrag des Kantons entsprechend. Die Grundlage bildet die Schlussrechnung.
- Gemäss Handbuch HRM2 (Harmonisiertes Rechnungsmodell für die Kantone und Gemeinden) beträgt die Amortisationszeit für Plätze 40 Jahre. Jährlich werden $2,5\%$ des Wertes abgeschrieben beziehungsweise der Wert reduziert sich um $2,5\%$ jährlich.

Die Auszahlung des Beitrages erfolgt in drei Tranchen durch das Amt für Kultur und Sport, zulasten des Kontos 5660000 «Investitionsbeiträge an priv. Organisationen», Anlageklasse Z1466000, wie folgt:

- 800'000 Franken als Anzahlung nach Erhalt der Bewilligung des Bauprojektes mit dem Nachweis der Finanzierung und einer Rechnung im Jahr 2024.
- 700'000 Franken als Anzahlung nach Erhalt eines Berichtes über den Verlauf der Bauarbeiten und einer Rechnung im Jahr 2025.
- 875'000 Franken als Restzahlung nach Erhalt eines Schlussberichtes mit Abrechnung und Rechnung bis spätestens 31. Dezember 2027.

Die Investitionsbeiträge sind gemäss «Accounting Manual» sofort abzuschreiben. Die Abschreibung geht zulasten der zu bewilligenden Globalbudgets «Kultur und Sport» für die Jahre 2024-2026 und die Jahre 2027-2029. Die jährlichen Anteile des Verpflichtungskredites sowie die Abschreibung des Investitionsbeitrages sind in den jeweiligen Voranschlagskrediten des Amtes für Kultur und Sport aufzunehmen.

3.1 Folgen für die Gemeinden

Das vorliegende Projekt hat keine Folgen für die Gemeinden.

3.2 Wirtschaftlichkeit

Für den Kanton Solothurn resultiert aus dem Investitionsbeitrag kein finanzieller Nutzen. Auf die Erstellung einer Wirtschaftlichkeitsrechnung gemäss Weisung des Regierungsrates vom 23. August 2016 (RRB Nr. 2016/1460) wird deshalb verzichtet.

4. Rechtliches

Gemäss § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; BGS 115.1) ermächtigt der Verpflichtungskredit den Regierungsrat, bis zu einer bestimmten Summe für einen bestimmten Zweck finanzielle Verpflichtungen einzugehen, deren Abwicklung sich über mehrere Jahre erstreckt. Dazu gehören insbesondere Investitionsbeiträge, wie vorliegend zur Neugestaltung des Klosterplatzes. Die jährlichen Fälligkeiten sind brutto als Voranschlagskredite zu bewilligen (§ 56 Abs. 2 WoV-Gesetz).

Der Investitionsbeitrag an das Kloster Mariastein dient der Erhaltung eines Kulturgutes. Gestützt auf § 1 des Gesetzes über Kulturförderung vom 28. Mai 1967 (BGS 431.11) hat der Kanton das Recht, zur Wahrung und Förderung des geistigen und kulturellen Lebens Beiträge an [...] kulturelle Institutionen, Veranstaltungen und Werke zu gewähren. Laut Absatz 2 derselben Bestimmung kann sich der Kanton direkt an solchen Institutionen beteiligen, wenn es im allgemeinen Interesse liegt. § 2 desselben Erlasses bezeichnet im Weiteren u.a. die Erhaltung und Wiederherstellung geschichtlicher Baudenkmäler, Kulturgüter und heimatlicher Ortsbilder [...] sowie die Unterstützung von Bestrebungen zur Erhaltung überlieferter Sitten und Gebräuche [...] als Aufgabe der öffentlichen Kulturpflege (Bst. h und Bst. i).

Als neue Ausgabe im Sinne von § 55 Absatz 2 WoV-Gesetz unterliegt der vom Kantonsrat zu bewilligende Verpflichtungskredit dem fakultativen Referendum (Art. 36 Abs. 1 Bst. a Verfassung des Kantons Solothurn [KV] vom 8.6.1986 [BGS 111.1]). Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

5. Antrag

Wir bitten Sie, auf die Vorlage einzutreten und dem nachfolgenden Beschlussentwurf zuzustimmen.

Im Namen des Regierungsrates

Dr. Remo Ankli
Landammann

Andreas Eng
Staatsschreiber

6. **Beschlussentwurf**

Investitionsbeitrag an das Kloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes; Bewilligung eines Verpflichtungskredites

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf § 56 Absatz 1 Buchstabe a des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003 (WoV-Gesetz; BGS 115.1) nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 20. September 2022 (RRB Nr. 2022/1442), beschliesst:

1. Für den Investitionsbeitrag an das Kloster Mariastein in Metzerlen-Mariastein für die Neugestaltung des Klosterplatzes wird zu Lasten der Investitionsrechnung (5660000 Investitionsbeiträge an private Organisationen) ein Verpflichtungskredit von 2'375'000 Franken bewilligt.
2. Diese Beitragszusicherung ist gültig bis 31. Dezember 2027.
3. Die Beitragszusicherung ist nur gültig unter folgenden Bedingungen und Auflagen:
 - 3.1 Die Neugestaltung des Klosterplatzes basiert auf der Entscheidungsgrundlage «Atelier Ehrenklau Hemmerling GmbH, Ludivine Gragy, Landschaftsarchitektin: Der Klosterplatz als Gastgeber, Annähern Begleiten und Begegnen, Dossier Neugestaltung Klosterplatz Mariastein, Stand Vorprojekt vom 4. Juli 2022».
 - 3.2 Sollte der Platz einst nicht mehr öffentlich sein, hat die Klostersgemeinschaft – oder bei einem Wechsel der Konzessionärin deren Rechtsnachfolgerin – den Beitrag des Kantons zurückzuzahlen. Die Höhe der Rückzahlung reduziert sich jährlich um 2,5 %. Der Betrag berechnet sich ab dem Zeitpunkt, in welchem der Platz nicht mehr öffentlich ist. Der dannzumalige Wert muss innert eines Jahres dem Kanton zurückerstattet werden. Eine Rückzahlungsvereinbarung zwischen dem Kanton und dem Kloster Mariastein muss vor Auszahlung des ersten Beitrages des Kantons, von beiden Parteien unterzeichnet, vorliegen.
Vor einem Wechsel der Konzessionärin verpflichtet sich die Klostersgemeinschaft, vorgängig mit dem Kanton Kontakt aufzunehmen, um allfällige vertragliche Aspekte, welche die Rückzahlung der finanziellen Beteiligung des Kantons an die Baukosten betreffen, zu regeln.
 - 3.3 Fallen bei der anstehenden Ausarbeitung des Gesamtprojektes Mehrkosten an, wird der bewilligte Investitionsbeitrag nicht erhöht. Wenn die Baukosten mehr als 10 % tiefer ausfallen als geschätzt, reduziert sich der Beitrag des Kantons entsprechend. Die Grundlage bildet die Schlussrechnung.
4. Die jährlichen Anteile des Verpflichtungskredites sowie die Abschreibung des Investitionsbeitrages sind in den jeweiligen Voranschlagskrediten des Amtes für Kultur und Sport aufzunehmen.

5. Das Amt für Kultur und Sport ist ermächtigt, den bewilligten Beitrag wie folgt zulasten des Kontos 5660000 «Investitionsbeiträge an private Organisationen» anzuweisen:
- 800'000 Franken als Anzahlung nach Erhalt der Bewilligung des Bauprojektes mit dem Nachweis der Finanzierung und einer Rechnung im Jahr 2024.
 - 700'000 Franken als Anzahlung nach Erhalt eines Berichtes über den Verlauf der Bauarbeiten und einer Rechnung im Jahr 2025.
 - 875'000 Franken als Restzahlung nach Erhalt eines Schlussberichtes mit Abrechnung und Rechnung bis spätestens 31. Dezember 2027.

Im Namen des Kantonsrates

Präsidentin

Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Verteiler KRB

Departement für Bildung und Kultur (4) AN, GK, DK, DT
Amt für Kultur und Sport
Hochbauamt
Amt für Finanzen
Kantonale Finanzkontrolle
Kloster Mariastein, Klosterplatz 1, 4115 Metzerlen-Mariastein
Parlamentscontroller
Parlamentsdienste